

Datum: 05.10.2015

Telefon: 0 233- [REDACTED]

Telefax: 0 233- [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Kreisverwaltungsreferat

Hauptabteilung III

Straßenverkehr

Verkehrsmanagement

Verkehrsordnungen

KVR-III/13

Einrichtung eines Lkw-Durchfahrtsverbot für den Straßenzug Meyerbeer-/Offenbachstraße in beide Fahrtrichtungen

I. Verkehrsrechtliche Anordnung nach § 45 Abs. 1 Ziffer 3 StVO:

Der Straßenzug Meyerbeer /Offenbachstraße wird in beide Fahrtrichtungen für den Lkw-Durchfahrtsverkehr/Durchgangsverkehr zwischen der Nusselstraße und der Verdstraße gantztägig gesperrt.

Der Anlieger- und Anlieferverkehr für Lkw ist in der Offenbachstraße ab der Nusselstraße bis in Höhe Brücke über den Pasing-Nymphenburger Kanal (Marsopstraße) zulässig, der Anlieger- und Anlieferverkehr für LKW ist in der Meyerbeerstraße ab der Verdstraße bis in Höhe Brücke über den Pasing-Nymphenburger Kanal (Marsopstraße)zulässig.

Die Brücke selbst wird mit Zeichen 253 StVO – Verbot für Kraftfahrzeuge über 3,5t gesperrt. Die Beschilderung und die Vorhinweisbeschilderung erfolgt mit den in der Anlage im Detail aufgeführten Verkehrszeichen und Zusätzen.

Begründung:

Im Jahre 1986 wurde der Straßenzug Offenbach-/Meyerbeerstraße mit einem nächtlichen (22.00 bis 06.00 Uhr) Durchfahrtsverbot für Lkw über 3,5 t zul. Gesamtgewicht belegt und der Anliegerverkehr dabei ausgenommen. Im Jahr 2011 wurde der Straßenzug Offenbach-/Meyerbeerstraße zwischen der Nusselstraße und Verdstraße in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr für Lkw über 3,5 t zul. Gesamtgewicht ohne Anlegerausnahme gesperrt. Begründet wurde diese Lkw-Anliegersperre als erforderliche Maßnahme zur Verkehrsberuhigung. Im Jahr 2012 wurde im Straßenzug Offenbach-/Meyerbeerstraße aus Gründen des Lärmschutzes beginnend an der Nimmerfallstraße im Süden bis zur Einmündung in die Verdstraße die zulässige Höchstgeschwindigkeit ganztags auf 30 km/h beschränkt.

In einem laufenden Klageverfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgericht vertreten die Kläger (Anwohner des Straßenzugs Meyerbeer-/Offenbachstraße) die Ansicht, dass die Beklagte (Landeshauptstadt München) die streitgegenständliche Lärmbelastung auch unter Berücksichtigung der bereits erlassenen Maßnahmen (Tempo 30, nächtliches Lkw-Durchfahrtsverbot) im Straßenzug Meyerbeer-/Offenbachstraße nicht auf ein zumutbares Maß reduziert habe. Gemäß der schalltechnischen Untersuchung des Referates für Umwelt und Gesundheit lägen die Lärmwerte an den untersuchten Objekten über den Orientierungswerten der 16. BimSchV. Nachts seien Überschreitungen von 4-13 dB(A), tags von 5-13 dB(A) festzustellen.

In einem Erörterungstermin vor dem Bayerischen Verwaltungsgericht stellte der vorsitzende Richter fest, dass wegen der hohen Überschreitungen der Lärmwerte die Landeshauptstadt München weitere verkehrsbeschränkende Maßnahmen für den Straßenzug Offenbach-/Meyerbeerstraße anordnen müsse.

Gemäß § 45 Abs. 1 S. 1, S.2 Nr. 3 StVO hat die Straßenverkehrsbehörde die Möglichkeit, zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm die Benutzung von Straßen zu beschränken.

Verkehrszeichen sind jedoch nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere dürfen Beschränkungen des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt (§ 45 Abs. 9 S. 1 und 2 StVO). Die Vorschriften der „Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm“ (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23. November 2007 setzen für die Beurteilung des Sachverhaltes eine Lärmberechnung nach den Vorschriften der RLS 90 voraus. Danach kommen straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen insbesondere in Betracht, wenn der vom Straßenverkehr herrührende Beurteilungspegel am Immissionsort folgende Richtwerte übersteigt: In reinen und allgemeinen Wohngebieten 70 dB(A) zwischen 06.00 und 22.00 Uhr (tags), 60 dB(A) zwischen 22.00 und 06.00 Uhr (nachts).

Beim Erörterungstermin vor dem Bayerischen Verwaltungsgericht ließ der vorsitzende Richter keine Zweifel daran, dass neben den Richtwerten aus der Lärmschutzverordnung auch die strengeren Werte der 16.BImSchV (in reinen und allgemeinen Wohngebieten Tag: 59 Dezibel (A), Nacht: 49 Dezibel (A)) bei der Prüfung von Maßnahmen herangezogen werden müssen. Wie bereits ausgeführt werden diese Lärmwerte überschritten.

Durch die Einrichtung eines ganztägigen Durchfahrtsverbot für Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 t kann bei (beinahe) allen Anwesen im Straßenzug Offenbach-/Meyerbeerstraße die Lärmbelastung weiter abgesenkt werden. Gewichtige Gründe, wie die Verlagerung des Lkw-Verkehrs auf andere Straßen, liegen nicht vor. Der Lkw-Durchgangsverkehr wird durch diese Maßnahme auf das zur Verfügung und für den Lkw-Verkehr geeignete Hauptstraßennetz geleitet.

Anhörungen:

Das Polizeipräsidium München (Polizeiinspektion 45) und der örtliche Bezirksausschuss wurden im Rahmen eines Ortstermins am 13.10.2015 von der Maßnahme informiert und angehört. Beide Parteien haben keinen Einwand gegen die Maßnahme.

II. Abdruck von I.

An den techn. Dienst bei UA III/1301

zur weiteren Veranlassung.

Auftrag erteilt: 05.11.2015

Auftrag ausgeführt: 17.12.2015

Kartei- und Planberichtigung vorgenommen:

III.) Nach Ausführung über KVR-III/132 zum Akt-Str.: Meyerbeerstraße und Offenbachstraße